

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 50 (1975)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Der SVW zum neuen Wohnbauförderungsgesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche auf gemeinnütziger Grundlage den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit auf die Dauer in den Dienst der Zielsetzungen des WEG und entsprechender kantonaler Erlasse stellen. Die Hilfe der Kapitalbeteiligung wird an einzelne, durch das Bundesamt als Dachorganisationen anerkannte Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus geleistet, denen vertraglich bestimmte Aufgaben übertragen werden. Welche Aufgaben dies nun konkret sein werden und welchen Inhalt sie haben, bedarf noch weiterer Abklärungen und Verhandlungen, u. a. auch mit Vertreter Ihrer Dachorganisation.

Wir rechnen aber damit, dass Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, welche die entsprechenden technischen, fachlichen und administrativen Einrichtungen besitzen, durch den Bund für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden können. Der Bund ist auch bereit, die entsprechende finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass der Grundsatz der Gemeinnützigkeit in den Statuten der

Träger und Organisationen verankert ist. Ebenfalls müssen die Statuten von Dachorganisationen vorsehen, dass jedem Träger und jeder Organisation, die Wohnungsbau nach dem WEG betreiben will, die Mitgliedschaft in der Dachorganisation offensteht. Als gemeinnützig gilt dabei eine Tätigkeit, welche im allgemeinen Interesse erfolgt und nicht gewinnstrebig ist.

8. Mietzinsausgleich

Sie fragen, weshalb Art. 64 WEG in der Ausführungsverordnung nicht berücksichtigt ist. Wir sind der Auffassung, dass dies nicht notwendig ist. Sobald das WEG in Kraft gesetzt ist, bleibt es Ihnen unbenommen, Gesuche zur Einführung eines internen Mietzinsausgleiches oder um beschränkte Mietzinszuschläge einzureichen. Zuständig zur Behandlung dieser Gesuche sind die Behörden der Gemeinden, Kantone und das künftige Bundesamt für Wohnungswesen.

Bei den beschränkten Mietzinszuschlägen ist in Art. 64 Abs. 2 WEG vorgesehen, dass die daraus resultierenden Mittel ausschliesslich zur Finanzierung neuer verbilligter Wohnungen oder zur Erneuerung bestehender Wohnungen zu

verwenden sind. Die Einzelheiten zur Zweckerhaltung dieser Mittel ordnet der Bundesrat. Hier stelle ich fest, dass unser Verordnungsentwurf noch eine Lücke enthält. Wir werden sie rechtzeitig schliessen.

Zum Schluss

Ich danke Ihnen, dass Sie mir Gelegenheit gaben, Ihnen einige Ausführungen zur Wohnungslage, zur Wohnbaupolitik und zu den Massnahmen des WEG und der vorgesehenen Verordnung zu machen. Selbstverständlich war es mir nicht möglich, in kurzer Zeit alle Aspekte zu betrachten. Ich stehe Ihnen deshalb ohne weiteres zur Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung.

Mit Genugtuung darf ich indessen erklären: es wird mir eine Freude sein, inskünftig mit Ihrem Verband und mit Ihren Genossenschaften zusammenzuarbeiten. Ich bin überzeugt, es wird uns gelingen, das Gewicht des künftigen Wohnungsbaus in der Schweiz auf preis- und mietzinsgünstige Wohnungen zur richtigen Zeit und am richtigen Ort zu verlagern.

Der SVW zum neuen Wohnbauförderungsgesetz

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen, dem 400 Bau- und Wohngenossenschaften mit rund 80000 Wohnungen angehören, führte in Bern eine ausserordentlich gut besuchte Vorständekonferenz durch. Sie liess sich vom Delegierten des Bundesrates für Wohnungsbau, Fürsprech Guggenheim, über die Möglichkeiten des neuen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz orientieren. In der lebhaften Diskussion wurde einmütig zum Ausdruck gebracht, dass dieses Wohnbauförderungsgesetz raschmöglichst in Kraft gesetzt werden soll, weil es an preisgünstigem Wohnraum für Betagte, Invalide und Familien mit Kindern nach wie vor fehlt.

Die Versammlung war tiefst beunruhigt über die anhaltenden, schwer überwindbaren Schwierigkeiten zur Finan-

zierung von Wohnbauvorhaben. Die eingetretene Situation steht im Widerspruch zu wiederholten Erklärungen und Versprechen der zuständigen eidg. Instanzen. Die Vertreter der gemeinnützigen Wohnbauträger erwarten vom Bundesrat, dass alle Massnahmen vorgekehrt werden, damit der preisgünstige Wohnungsbau nicht zum Erliegen kommt. Das liegt auch im Interesse der Bauwirtschaft.

Neue Einkommens- und Vermögenslimiten im sozialen Wohnungsbau

In Absatz 4 der Verordnungen zum Bundesgesetz vom 19. März 1965/20. März 1970 über Massnahmen zur Förde-

rung des Wohnungsbaues wurde bestimmt, dass bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Prozent die Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen jeweils durch das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau entsprechend anzupassen seien.

Entsprechend dieser Bestimmung hat das Eidg. Büro für Wohnungsbau für alle seit dem 1. März erstellten Wohnungen die Einkommens- und Vermögensgrenzen wie folgt geändert:

Die zulässige *Einkommensgrenzen* zum Bezug einer verbilligten Wohnung wird von Fr. 26 400.- auf Fr. 29 000.- erhöht.

Die zulässige Vermögensgrenze wird von Fr. 66 000.- auf nunmehr Fr. 73 000.- angehoben.

Die Kinderzuschläge bleiben unverändert.

Diese neuen Einkommens- und Vermögensgrenzen treten auf den 1. Januar 1975 in Kraft.